

P. Wickler

Mobbing als Noxe

Zusammenfassung Der Beitrag gibt einen Überblick über die Erfordernisse, Grundlagen und Methodik sowie den aktuellen Stand der juristischen Mobbingbekämpfung. Unter dem Blickwinkel ihrer schadenersatzrechtlichen und gutachterlichen Relevanz werden die gesundheitlichen Folgen von Mobbing erörtert. In diesem Zusammenhang wird auf das in Deutschland bestehende Manko des Fehlens einer die Noxe Mobbing erfassenden medizinischen Grundlagenforschung bzw. des Fehlens einer auf ein breiteres Fundament gestellten, das „Mobbing-syndrom“ beschreibenden und anerkennden medizinischen Lehrmeinung hingewiesen. Der Referent vertritt die Auffassung, dass dieses Manko nicht zu Lasten von Mobbingopfern oder der für die gesundheitlichen Folgen aufkommenden Solidargemeinschaft gehen kann, und dass die im wesentlichen auf die Forschungsergebnisse des Psychologen und Arbeitswissenschaftlers *Leymann* zurückgehenden, in dem Lehrbuch für Psychotraumatologie von *Fischer/Riedesser* beschriebenen Erkrankungszusammenhänge der gerichtlichen Entscheidungsfindung zugrundegelegt werden müssen.

Schlüsselwörter Mobbing – Justiziabilität – Mobbingbekämpfung – Doktrin der Nulltoleranz – allgemeines Persönlichkeitsrecht – psychosoziale Destabilisierung – kumulative Traumatisierung – Mobbing-syndrom – juristische Mobbingdefinition – Grundsatz der verhaltensumfassenden Beurteilung – Persönlichkeitsbekämpfungsvorsatz – Plausibilitätskontrolle – medizinisches Mobbinggutachten

Einleitung

Das Thema Mobbing ist zur Jahrtausendwende europaweit zunehmend ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt [1]. Kein anderes Thema hatte in den Jahren 2000 bis 2002 eine derartig stabile bis auf die Titelseiten führender Publikationen reichende Medienpräsenz [2]. Allein im Zeitraum 1998 bis 2002 brachte das Deutsche Ärzteblatt 17 Beiträge und Berichte, in denen es um Mobbing ging. Insbesondere im Arbeitsleben scheinen sich Mobbingpraktiken in den letzten Jahren wie eine die Volksgesundheit bedrohende Seuche ausgebreitet zu haben, wenn man den von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Auftrag gegebenen und letztes Jahr veröffentlichten „Mobbingreport“ [3] zugrundelegt, in dem von 800 000 betroffenen Erwerbstätigen im Jahr 2000 die Rede ist.

Doch muss man diese und auch die bereits früher kursierenden und zum Teil noch höheren Zahlen mit großer Vorsicht behandeln. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Ergebnis der ebenfalls im letzten Jahr veröffentlichten „Gesamtschweizerischen Mobbingstudie“ [4], in deren Rahmen u. a. zwar 4,4 % der Probanden auf eine entsprechende Frage erklärten, sich als Mobbingopfer zu fühlen, wobei aber nur 2,4 %, also etwas mehr als die Hälfte, die zugrundegelegten arbeitswissenschaftlichen Mobbingkriterien erfüllten. Vermutlich würden noch weniger der sich gemobbt Fühlenden die Voraussetzungen erfüllen, die das Vorliegen von Mobbing im Rechtssinne erfordert.

Damit soll keine Verharmlosung des Problems erfolgen. Wir haben es mit einer ernsthaften, die volle gesundheitspolitische und rechtsstaatliche Aufmerksamkeit erfordernenden Entwicklung zu tun. In den Praxen von Ärzten, Psychologen und Anwälten, aber auch in den Gerichtssälen mehren sich Fälle, bei denen es um die Frage der Feststellung und Bewältigung von Mobbing bzw. hierauf zurückgeführter Erkrankungen geht. Im Extremfall offenbaren sich grausame und menschenverachtende Praktiken der systematischen Persönlichkeitsvernichtung.

Anschrift des Verfassers:

Dr.jur. Peter Wickler
Vizepräsident des Thüringer Landesarbeitsgerichts
Justizzentrum Erfurt
Rudolfstraße 46
99096 Erfurt

Andererseits erlebt man bei Gericht Trittbrettfahrer, die Mobbing als Allzweckwaffe der Rechtsverteidigung oder der sonstigen Interessenverfolgung einsetzen. Vermutlich wird sich die Zahl der Mobbingtrittbrettfahrer sprunghaft erhöhen, wenn sich die Gerichtsentscheidungen mehren, in denen Mobber zu hohen Geldentschädigungen bzw. Schmerzensgeldern verurteilt wurden. Dies ist aber kein Grund zu einer restriktiven Entschädigungspraxis in den Fällen nachweislichen Mobblings. Die Noxe Mobbing kann ohne die Realisierung einschneidender finanzieller Sanktionen und eine dem Verursacherprinzip folgenden Haftung für mobbingbedingte Gesundheitsschäden nicht wirksam bekämpft werden.

Da Deutschland anders als einige andere europäische Länder weder über ein Gesetz zur Mobbingbekämpfung verfügt und ein solches von der derzeitigen Regierung auch nicht geplant ist [5], bedarf es einer Erschließung des vorhandenen Rechts für die juristische Zielerfassung von Mobbing-sachverhalten. Es bedarf aber auch in der Medizinwissenschaft einer breiteren Befassung mit der Krankheitsursache Mobbing und der schulmedizinischen Absicherung von Erkenntnissen zu ihren gesundheitlichen Auswirkungen.

Mobbingmerkmale und gesundheitliche Mobbingfolgen

Im alltagssprachlichen Gebrauch versteht man unter Mobbing das ständige Schikanieren von Arbeitskolleginnen und -kollegen mit der Absicht, sie vom Arbeitsplatz zu vertreiben. Untersuchungen der *Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen* (Dublin-Stiftung) und der *International Labour Office* (ILO) sprechen in Bezug auf Mobbing von einer durch wiederholte Verhaltensweisen begangenen (psychologischen) Gewaltausübung, welche für sich allein betrachtet zwar relativ unbedeutend, in ihrer Kumulation aber eine sehr schwere Form der Gewalt sein können [6]. Im Kern geht es um systematische Angriffe auf die psychische Stabilität und die soziale Geltung der Zielpersonen. Diese werden einer ihre Psyche zermürbenden und ihre Persönlichkeit entwürdigenden Behandlung ausgesetzt.

In Betracht kommt eine Vielzahl von feindlichen Verhaltensweisen. Diese können lediglich in bestimmten Kategorien erfasst werden, sind aber nicht abschließend katalogisierbar. Das Vorliegen von Mobbing ist gekennzeichnet durch eine fortgesetzte, prozesshafte Wiederholung von Angriffen der oben

genannten Art. Dabei kann es sich um die Wiederholung derselben Handlung, aber auch um wechselnde Handlungen einer oder unterschiedlicher Kategorien handeln. Der Geschehensverlauf von Mobbing ist typischerweise geprägt durch eine im Verlauf erfolgende quantitative und qualitative Zunahme des auf das Opfer ausgeübten Drucks, der dazu führen kann, dass das Opfer einem regelrechten Psychoterror ausgesetzt ist.

Nahezu die gesamte fachwissenschaftliche Diskussion aller involvierten Disziplinen betrifft das Thema Mobbing am Arbeitsplatz. Wenngleich der Arbeitsplatz sein Hauptvorkommensgebiet darstellt, ist die juristische Zielerfassung des Mobbingphänomens nicht nur auf dessen Verbreitung in der Arbeitswelt von Arbeitnehmern und Beamten zu beschränken. Gemobbt wird auch in anderen Situationen unausweichlicher Personenzusammenführung, wie unter Soldaten und Wehrpflichtigen, in Schulen, in Strafanstalten und Vereinen. Auch insoweit besteht nicht der geringste Grund, die rechtsstaatliche Bekämpfung mobbingbedingter Rechtsverletzungen zu vernachlässigen.

Es ist auch durchaus nicht immer so, dass es dem Mobber um das Vertreiben seines Opfers vom Arbeitsplatz geht. Aus rechtlicher Sicht ist es deshalb sinnvoll, auf die sich in seinem Handeln widerspiegelnde primäre Zielstellung der psychosozialen Zersetzung des Opfers zu fokussieren. Ob diese Zielstellung aus der Sicht des Mobbers lediglich als Mittel zur Realisierung weitergehender Absichten eingesetzt wird, oder ob es nur um die schlichte Bekämpfung der Persönlichkeit des Mobbingopfers geht, ist für die Ebene der Begründung rechtlicher Konsequenzen nicht von Belang.

Je nach Dauer und Intensität der Angriffshandlungen kann Mobbing durchaus in Psychoterror übergehen. Werden Angriffe auf die Psyche über längere Zeit praktiziert, haben sie nach den auf den Forschungsarbeiten des Psychologen und Arbeitswissenschaftlers *Leymann* zurückgehenden Erkenntnissen verheerende gesundheitliche Folgen für die Zielpersonen [7]. Dass dies nicht anders sein kann, sagt schon der gesunde Menschenverstand. Dieser ist im Falle des Juristen aber ein medizinischer Laienverstand und stößt deshalb an seine Grenzen, wenn es um die Beurteilung komplexer psychopathologischer Erkrankungszusammenhänge geht.

Obwohl die Bundesärztekammer bereits in einer zum 100. Deutschen Ärztetag 1997 [8] veröffentlichten Entschließung darauf hingewiesen hat, dass Mobbing nicht nur seelisch belastet, sondern auch körperlich krank macht, besteht erstaunlicherweise bei der Recherche nach einer die Traumatisierung durch Mobbing erfassenden medizinische Grundlagenforschung oder einer das Mobbingyndrom beschreibenden und anerkennenden medizinischen Lehrmeinung oder sonstigen aus dem Kreis der Medizin stammenden Veröffentlichungen mit Sachbezug bis auf wenige Ausnahmen [9] Fehlanzeige.

In keiner der wenigen Veröffentlichungen wird allerdings die krankmachende Wirkung von Mobbing und das bereits von *Leymann* beschriebene und als psychiatrisches Syndrom und Krisenreaktionen bezeichnete mobbingtypische Symptomgefüge und sein Entstehungsprozess in Frage gestellt. Angesichts dieser Lage wird man weder als medizinischer Sachverständiger noch als juristischer Entscheider einem Mobbingopfer die rechtliche Anerkennung seiner Gesundheitsschäden als Mobbingfolge allein mit der formalistischen Begründung verweigern können, es fehle an einer allgemein anerkannten medizinischen Lehrmeinung für die Bejahung der beispielsweise im Lehrbuch der Psychotraumatologie von *Fischer/Riedesser* als kumulative Traumatisierung eingeordneten Verursachungszusammenhänge.

Bei der juristischen Beurteilung von mobbingbedingten Gesundheitsschäden muss deshalb der zu dieser Problematik derzeit von den wenigen einschlägigen Publikationen repräsentierte Bestand des medizinischen Lehr- und Praxiswissens zugrundegelegt werden. Danach können die durch Mobbing möglichen gesundheitlichen Folgen und der diese Folgen verursachende mobbingtypische Wirkungszusammenhang aus heutiger Sicht in etwa wie folgt grob zusammengefasst werden:

Die von Seiten des Mobbingakteurs ausgehende permanente psychische Belastung wird durch automatische Gedankenvorgänge des Betroffenen verstärkt. In diesen wiederholt sich die Konfrontation mit dem Mobbingzustand. Der von den Primärursachen ausgelöste Stress wird dann auch noch durch den Terror nicht abschaltbarer Gedanken ständig reproduziert. Die permanente psychische Belastung versetzt den Organismus in einen ununterbrochenen Alarmzustand („flight or fight“-Reaktion), dem dieser auf Dauer nicht gewachsen ist, und der zu einer Aufzehrung der Stressbewältigungsressourcen führt. Es entsteht ein psychodynamischer Prozess, bei dem psychische und psychosomatische – und vermittelt darüber – körperliche Erkrankungen die regelmäßige Konsequenz sind. Charakteristisch ist das Auftreten nicht nur von einem, sondern von einer Gruppe von Symptomen. Die Belastung durch Mobbing kann als Ursache eines sich fortschreitend verschlimmernden psychodynamischen Prozesses über zunächst leichtere unspezifische und abschnittsweise auftretende Befindlichkeitsstörungen, psychosomatische und psychische Befunde und organische Stressreaktionen zu das Bewältigungsvermögen des Betroffenen überlastenden, manifesten, auch körperlichen oder psychiatrischen Krankheitssymptomen gravierender, chronifizierter und teils irreversibler Art bis hin zu schweren, von extremer Depression oder extremer Obsession geprägten Persönlichkeitsveränderungen und einer akuten Suizidalität führen. Bereits nach 3–6 Monaten können sich aus dem für die Betroffenen als Angststörungen (PTSD) einzuordnende Belastungssymptome bis hin zu intensiver Furcht, Schock und Hilflosigkeit entwickeln. Nicht selten ist die gesundheitliche Schädigung derart gravierend, dass sie am Ende den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat.

In diesem Zusammenhang soll anschließend auch noch darauf verwiesen werden, dass die *Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz* einen Ursachenzusammenhang von psychischen und psychosomatischen Gesundheitsstörungen wie Stress, Depressionszuständen, Phobien, Schlaf- und Verdauungsstörungen, Muskel- und Skeletterkrankungen und nachhaltig anhaltenden Symptomen, wie sie auch nach anderen traumatischen Erlebnissen, wie Katastrophen und Überfällen beobachtet wurden, als für allgemein nachgewiesen erachtet [10].

Rechtliche Erfassung von Mobbingsachverhalten

Vor Gericht soll in der Regel eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob es sich um Mobbing im Rechtssinne handelt und wenn dies zu bejahen ist, ob und in welchem Ausmaß hierdurch eine Gesundheitsverletzung bei dem Mobbingopfer verursacht wurde und in welchem Umfang, aber auch von wem der ansonsten weitestgehend zu Lasten der Solidargemeinschaft gehende Mobbingschaden zu ersetzen ist.

Weil Mobbing in Deutschland kein durch Gesetz festgelegter Tatbestand ist, ist der Erfolg von Mobbingschutz- oder Mobbingschadensersatzklagen davon abhängig, ob das geltende Recht für die Beurteilung der unter dem Begriff Mobbing verstandenen Verhaltensweisen überhaupt zugänglich ist. Obwohl es bereits Mitte der 90er Jahre zu einer Diskussion des Themas „Mobbing“ in der arbeitsrechtlichen Fachliteratur kam, führte dies nicht zu Ergebnissen, die für einen erfolgreichen Mobbingschutz in der Rechtsanwendungspraxis geeignet waren.

Diese Diskussion war auf der Basis eines Mobbing als Arbeitsplatzkonflikt begreifenden sozialwissenschaftlichen Mobbingverständnisses angelegt und erschöpfte sich weitgehend in der Erörterung der gegen die einzelnen Mobbingtatelemente bestehenden zivil-, straf- und betriebsverfassungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten.

Die für die rechtliche Erfassbarkeit von Mobbinghandlungen notwendige Frage der rechtsschutzsystematischen Einordnung des als Mobbing zu bezeichnenden Gesamtverhaltens in das bestehende Rechtssystem blieb unbeantwortet. Das aus der Besonderheit einer aus mehreren, nicht lediglich isoliert zu betrachtenden Verhaltensbestandteilen zusammengesetzten Rechtsverletzung folgende Erfordernis einer verhaltensumfassenden Beurteilung blieb unbeachtet. Zwar bestand allseits Einigkeit über die rechtliche Relevanz der Mobbingfrage, aber unter dem Strich etablierte sich ein eher resignativer Grundtenor, dass gegen Mobbing kein oder nur schwerlich ein rechtliches Kraut gewachsen sei, weil es sich bei den Mobbing ausmachenden vielen Nadelstichen für sich genommen in der Regel eben nur um Verhaltensweisen handele, die zwar menschlich missbilligenswert seien, aber immer noch in der Bandbreite sozialadäquaten Verhaltens straf- oder zivilrechtlich irrelevanten Verhaltens lägen.

An anderer Stelle wird wiederum auf eine mögliche psychologische Hemmschwelle der Gerichte hingewiesen, jemanden zum Schadenersatz zu verurteilen, wenn er aufgrund schlechter zwischenmenschlicher Beziehungen für die Krankheit anderer eine Ursache gesetzt hat [11]. Wie die Praxis zeigt, handelt es sich bei Mobbingattacken aber keineswegs immer und noch nicht einmal überwiegend nur um mit der rechtlichen Lupe nicht mehr erkennbare Nadelstiche oder eine zwischenmenschliche Störung, wie sie jeden und überall immer einmal treffen kann, sondern zu einem guten Teil um massiv persönlichkeitsfeindliche Handlungen, welche in ihrem Zusammenwirken die gleichen Folgen haben können wie gegen Leib und Leben gerichtete Straftaten. Würde der Staat die Akteure eines Mobbinggeschehens sich selbst überlassen, würden sich am Arbeitsplatz und in den übrigen mobbingrelevanten Lebensbereichen rechtsfreie, von der Macht des Stärkeren beherrschte Räume bilden. Hierbei handelt es sich um einen in einem Rechtsstaat nicht hinnehmbaren Befund. Ganz allgemein ist zur Mobbingbekämpfung ein auf die „Doktrin der Nulltoleranz“ gegründeter und als verhaltenskulturelles Steuerungsmittel wirksamer Mobbingrechtsschutz gefordert.

Mit den Entscheidungen des Thüringer Landesarbeitsgerichts (LAG) vom 15. 2. und 10. 4. 2001, des LAG Baden-Württemberg vom 27. 7. 2001 und des LAG Rheinland-Pfalz vom 16. 8. 2001 ist die Justiziabilitätsfrage von Mobbingverhalten im Sinne der Erfordernisse eines Rechtsstaats beantwortet worden [12]. Dieser Rechtsprechung liegt zugrunde, dass auch für die Austragung sozialer Konflikte nach der verfassungsmäßigen Wertordnung eine nicht überschreitbare Grenzlinie besteht, diese auch rechtlich definierbar und deren Einhaltung auch rechtlich durchsetzbar sein muss.

Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass die mit der „Doktrin der sozialen Konfliktaustragung als allgemeines Lebensrisiko“ verbundene Annahme einer beide Konfliktparteien jedenfalls in irgend einem Quantum zurechenbaren, eine richterliche Nichteinmischung legitimierende Ursachensetzung sowohl tatsächlich als auch rechtlich in den Fällen nicht haltbar ist, in denen lediglich die störende Existenz des Mobbingopfers oder der Umstand, dass dieses lediglich seine durch Gesetz oder Vertrag verbrieften Rechte wahrnimmt, den Mobbingangriff ausgelöst hat. Das Thüringer LAG entschied, dass Mobbing am

Arbeitsplatz einen schweren Eingriff in das im Verhältnis zu Kollegen und Vorgesetzten nach § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 und 2 GG und im Verhältnis zum Arbeitgeber auf der Grundlage der im Lichte des Art. 1 und 2 GG zu interpretierenden arbeitsvertraglichen Schutzpflichten zusätzlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Gesundheit eines Arbeitnehmers darstellt. Darüber hinaus gründete es seine Entscheidung auf eine Verpflichtung der Gerichte, in Mobbingfällen dem verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz durch eine verhaltensumfassende und nicht lediglich isoliert auf die einzelnen Handlungen bezogene Beurteilung des Eintritts der Voraussetzungen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Geltung zu verhelfen (Grundsatz der verhaltensumfassenden Beurteilung). In diesem Sinne entschieden auch das LAG Baden-Württemberg und LAG Rheinland-Pfalz.

Diese Gerichtsentscheidungen führten zu einem Wiederaufleben und gleichzeitig zu einer Verstärkung der Befassung des arbeitsrechtswissenschaftlichen Schrifttums mit dem Thema Mobbing. Innerhalb von zwei Jahren waren mehr als 30 neue Beiträge [13], darunter auch die bislang vermisste Präsenz in der arbeitsrechtlichen Standardliteratur zu registrieren. Die Entscheidungen fanden hierbei fast ausnahmslos Akzeptanz. In einem Großteil der sich anschließenden einschlägigen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung wurde der in den o.a. Urteilen zum Ausdruck gekommene Mobbingenschutzansatz übernommen [14].

Zu erwähnen ist weiterhin, dass am 11. 6. 2002 auch das *BVerwG* (mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung) und der *BGH* am 1. 8. 2002 Entscheidungen gefällt haben, in denen Mobbing als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingeordnet wird, ohne die Justiziabilität im Geringsten zu problematisieren [15]. Zuvor hatten bereits am 15. 1. 1997 das *BAG* und am 14. 2. 2001 das *BSG*, ohne dass dies Auswirkungen auf die dortige Entscheidungsfindung gehabt hätte, eine juristische Umschreibung des Mobbingbegriffes geliefert und damit ihre Bereitschaft zum operativen Mobbingenschutz bei sich bietender Gelegenheit signalisiert [16].

Insgesamt ist daher für den aktuellen Stand festzuhalten, dass das Erfordernis des Mobbingeschutzes sowohl im rechtswissenschaftlichen Schrifttum als auch in der Rechtsprechung durchweg gesehen und in dem von jedermann zu achtenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht eine tragfähige Verankerung gefunden hat. Die juristische Bedeutung des Begriffs Mobbing ist danach dem Kern der Sache nach die Bezeichnung eines Spezialfalls der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welcher durch die Summe mehrerer in systematischem Zusammenhang stehender und auf die psychosoziale Destabilisierung des Adressaten gerichteter Angriffshandlungen gekennzeichnet ist.

Ansprüche auf Mobbingabwehr und Beseitigung bzw. Ausgleich der Mobbingfolgen haben ihren Ausgangspunkt und zugleich Prüfungsschwerpunkt in der Feststellung einer durch mobbingpezifische Angriffshandlungen verursachten Persönlichkeitsrechtsverletzung. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Mobbingopfers ist vor dessen Gesundheit das erste Rechtsgut, das den toxischen Wirkungen der Noxe Mobbing erliegt, um im medizinischen Bild zu bleiben. Erst wenn die als Mobbing zur Überprüfung gestellte Verhaltensgesamtheit die Voraussetzungen einer mobbingbedingten Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfüllt, kann unter den Voraussetzungen eines entsprechenden Zurechnungszusammenhangs diese Verhaltensgesamtheit als Zweitfolge eine Haftung für eine mobbingbedingte Gesundheitsverletzung begründen.

Die Schwierigkeit bei der Prüfung einer mobbingbedingten Persönlichkeitsrechtsverletzung liegt bei zweifelhaften Fallgestaltungen einerseits in der Abgrenzung, ob rechtliche Maßnahmen oder schlichte Kommunikationsakte die Grenzlinie des im sozialen Umgang unter Berücksichtigung des Prinzips der Menschenwürde und der Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung Erlaubten überschreiten, und andererseits in der Herausfilterung von Mobbingchutztrittbrettfahrern und Mobbinghystriern. Zur Überwindung dieser auch für den Einstieg in den medizinisch relevanten Bereich der Rechtsprüfung bestehenden Hürde bedarf es eines geeigneten Filtersystems.

Unter Zugrundelegung der die Definitionsbasis des BAG erweiternden Rechtsprechung des Thüringer LAG, nach welcher der Begriff des „Mobbing“ fortgesetzte, aufeinander aufbauende oder ineinander übergreifende, der Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung dienende Verhaltensweisen erfasst, die nach ihrer Art und ihrem Ablauf im Regelfall einer übergeordneten, von der Rechtsordnung nicht gedeckten Zielsetzung förderlich sind und jedenfalls in ihrer Gesamtheit das Allgemeine Persönlichkeitsrecht oder andere ebenso geschützte Rechte wie Gesundheit und Ehre verletzen, erfordert dies ein fünfstufiges Prüfungsraster [17].

In der ersten Stufe geht es um die Aussonderung von vornherein irrelevanten Sachverhalten. An dieser Stelle führen durch subjektive Empfindungen oder ausschließlich mit ärztlichen Mobbingdiagnosen belegte und ansonsten nach Inhalt und Ablauf substanzlos gebliebene Mobbingvorwürfe ebenso zum Prüfungsabbruch, wie eindeutige Fälle des rechtlichen oder kommunikativen Lebensrisikos oder wechselseitig begangene Angriffe auf die Persönlichkeit (fehlende Täter-Opfer-Beziehung).

In der zweiten Prüfungsstufe werden die verbliebenen Tatelemente einer der verhaltensumfassenden Beurteilung vorgezogenen Einzelprüfung unterzogen. Dabei wird im Wesentlichen die Rechtswidrigkeit oder kommunikative Inadäquanz und das Vorliegen von Persönlichkeitsbekämpfungsvorsatz geprüft, denn fahrlässige Handlungen können die Begründung eines Mobbingvorwurfs nicht rechtfertigen. Tritt der Persönlichkeitsbekämpfungsvorsatz durch die äußere Erscheinungsweise oder völlige Unverhältnismäßigkeit der Handlung nicht offen zu Tage, kann er trotzdem durch die fehlende Plausibilität der jeweiligen Handlung in einer intakten die koexistenzielle Existenz nicht in Frage stellenden Mitarbeiterbeziehung indiziert sein. Fehlt es an der Rechtswidrigkeit oder sozialen Inadäquanz, kann das betreffende Tatelement trotzdem durch eine Schikanebestimmtheit in dem Kreis mobbingrelevanter Handlungen erfasst sein.

Steht bereits in dieser Stufe fest, dass einzelne Tatelemente das Mobbingmerkmal der Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung erfüllen, dann sind diese bei der in der fünften Stufe erfolgenden und die Tatelemente in ihrer Gesamtheit einbeziehenden verhaltensumfassenden Rechtsprüfung als selbständige oder unselbständige persönlichkeitsrechtsverletzende Verhaltensbestandteile nur noch zusammenzuaddieren. Ausgesondert werden in dieser Prüfungsstufe nur die vermeintlichen Tatelemente, die sich als formell rechtmäßig erweisen und bei denen die Schadenszufügung als alleiniger Zweck bereits unabhängig vom Kontext der anderen Tatelemente unzweifelhaft ausgeschlossen werden kann. Alle anderen Tatelemente, sowohl diejenigen mit offenem als auch diejenigen mit bei Einzelbetrachtung verdeckten Mobbingcharakter werden in die nachfolgenden Prüfungsstufen mitgenommen.

In der dritten und vierten Stufe wird untersucht, ob die verbliebenen Tatelemente in einem systematischen Mobbingzusam-

menhang stehen. Alle Tatelemente, die keinen Systembezug haben, werden ausgesondert. Für den in der dritten Stufe erforderlichen äußeren Zusammenhang ist im Wesentlichen eine hinreichende zeitliche Nähe erforderlich. Eine Unterbrechung des Mobbingzusammenhangs scheidet aber aus, wenn die Zeitüberschreitung auf der fehlenden Zugriffsmöglichkeit des Mobbers beruht. Der Zeitraum der rechtlichen und psychosozialen Wirkungsdauer von Tatelementen mit dauerverletzender Gestaltungswirkung hat Klammerwirkung zu der jeweils vorangegangenen bzw. nachfolgenden Mobbingattacke.

Für den in der vierten Stufe erforderlichen inneren Zusammenhang als gemeinsamen Nenner ist eine art- oder ablaufbezogene Regelförderlichkeit einer mobbingtypischen Zielsetzung erforderlich. Dies bedeutet, dass die jeweiligen Tatelemente nach ihrer individuellen Art oder jedenfalls aufgrund ihres Ablaufs (z. B. einer engen Taktfolge der als Mobbingattacken in Frage stehenden Handlungen) zur psychosozialen Destabilisierung ihres Adressaten als einer von der Rechtsordnung nicht gedeckten Zielsetzung geeignet sein müssen und dass dies nicht nur auf einer zufälligen Verkettung von Umständen beruht.

In der letzten Stufe geht es um die Feststellung einer verhaltensumfassenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder deren Ausschluss. Dies erfordert das Vorhandensein eines Sachverhalts, der die Verfestigung eines persönlichkeitszersetzenden Angriffsmusters erkennen lässt.

Zur abschließenden Beurteilung der mobbingintentionalen Struktur des Gesamtverhaltens wird das Gesamtgeschehen nun einer verhaltensumfassenden Plausibilitätskontrolle unterzogen. Dabei kann sich auch für die bei isolierter Beurteilung im Hinblick auf eine mobbingbedingte Persönlichkeitsrechtsverletzung noch neutralen rechtmäßigen bzw. sozialadäquaten oder rechtswidrigen bzw. sozialinadäquaten Verhaltensweisen eine für die gerichtliche Überzeugungsbildung ausreichende Mobbingplausibilität ergeben. Wenn belastende Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre in einer durch sachliche Gründe nicht mehr nachvollziehbaren Häufigkeit oder Intensität auftreten, bleibt nur noch das Vorliegen von Persönlichkeitsbekämpfungsvorsatz als eine plausible Verhaltensgrundlage übrig.

Dies gilt erst recht bei einer Anhäufung von bereits für sich genommen rechtswidrigen Rechtsmaßnahmen oder sozial inadäquaten Verhaltensweisen. Insoweit nimmt die Glaubwürdigkeit der Berufung des potentiellen Mobbingtäters auf einen Rechtsirrtum oder ein Versehen mit steigender Zahl der angeblich auf solch harmlosen Ursachen beruhenden rechtsfehlerhaften Verhaltens ab. Je öfter und intensiver gegenüber einer Person durch deren Persönlichkeitsrechtstellung belastende Rechtsakte oder inadäquate Kommunikation ein sozial ausgrenzendes oder sonst wie psychisch belastendes Verhalten an den Tag gelegt wird, umso mehr spricht für die Berechtigung des Mobbingvorwurfs. Ist dieser berechtigt und handelt es sich um ein mehrmonatiges Mobbinggeschehen, dann wird regelmäßig die Frage der Zurechnung der mit diesen in Zusammenhang gebrachten Gesundheitsschäden und bei zweifelhafter Sachlage die Einschaltung eines medizinischen Sachverständigen virulent.

Stellung und Verantwortung medizinischer Sachverständiger im Mobbingchutzprozess

Die Einschaltung eines medizinischen Sachverständigen kann allerdings im Bedarfsfall bereits bei der Frage relevant werden, ob die psychische Beeinträchtigung der Lebensvorgänge eine behandlungsbedürftige Krankheitswertigkeit erreicht hat

und damit als schadenersatzpflichtige Gesundheitsverletzung im Rechtssinne anerkannt werden kann. Das Haupteinsatzfeld des medizinischen Sachverständigen bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung liegt aber im Bereich der Klärung des Kausalzusammenhangs zwischen unstreitig feststehenden oder nachgewiesenen Mobbinghandlungen und der damit in Verbindung gebrachten Gesundheitsschädigung. Aufgabe der Begutachtung ist unter Geltung der im Sozialversicherungsrecht bei der Kausalitätsprüfung vorherrschenden „Theorie der wesentlichen Bedingung“ der Ausschluss oder die Feststellung des Ursachenanteils mobbingbezogener oder mobbingfremder Einflussfaktoren auf die Entstehung und den Verlauf der jeweiligen Erkrankung. In diesen Fällen setzt eine Bejahung der rechtlichen Ursächlichkeit voraus, dass das Mobbinggeschehen die wesentliche Bedingung für die in Frage stehende Gesundheitsschädigung gesetzt hat.

Im Geltungsbereich zivilrechtlicher Schadenshaftung kommt es demgegenüber auf den Ausschluss oder die Feststellung von Mobbing als „adäquat kausaler Bedingung“ für den Schadenseintritt an. In diesen Fällen reicht es grundsätzlich aus, dass ohne das Mobbinggeschehen die Gesundheitsschädigung nicht eingetreten wäre, wobei eine rechtliche Beschränkung dieses natürlich-logischen Ursachenzusammenhangs durch eine Nichtzurechnung unwahrscheinlicher und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Geschehensabläufe erfolgt. Die medizinisch-juristische Besonderheit besteht dabei darin, dass es um die kausale Zuordnung psychischer oder psychoorganischer Krankheitsbefunde zu einem die psychische Stabilität aufbrechenden, kommunikativen- und/oder körperlich auf das Mobbingopfer einwirkenden prozesshaft-dynamischen Täterverhaltens geht.

Gegenstand der Beurteilung der krankheitsauslösenden Ursache ist also nicht die isolierte Bewertung der Wirkung einzelner Handlungen, sondern eine durch das systematische Zusammenwirken ihrer Tatelemente gebildete Verhaltensgesamtheit, die in ihrer Gesamtwirkung auf ihren Verursachungsbeitrag zu der in Frage stehenden Gesundheitsschädigung überprüft werden muss. Die vielfach zu beobachtende Praxis, dass der Reihe nach lediglich jede einzelne der diese Verhaltensgesamtheit bildenden Handlungen ohne die Einbeziehung der verbleibenden anderen in Bezug auf den festgestellten Erkrankungsbefund einer Beurteilung unterzogen wird, reicht insoweit weder im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit medizinischer Sachverständiger noch bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung aus.

Handelt es sich bei dem der Beurteilung unterliegenden Erkrankungsgeschehen um die bei Mobbingopfern als typisch beschriebenen syndromhaften, stressorisch geprägten Symptombündelungen, dann geht es im Zusammenhang mit der Kausalitätsfrage auch um die Feststellung eines Erkrankungszusammenhangs dieser als Bestandteil des Mobbingensyndroms in Frage kommenden Krankheitsbilder.

Der gerichtlich bestellte medizinische Sachverständige muss in jedem Fall aus objektiver fachwissenschaftlicher Sicht beurteilen, ob der ihm vorgelegte feststehende Mobbing Sachverhalt nach seiner Intensität und Dauer für den festgestellten Erkrankungsbefund nach dem jeweils einschlägigen und vom Gericht vorzugebenden Kausalitätsmaßstab ursächlich geworden ist. Entsprechendes gilt für den als Privatgutachter für eine Partei tätigen Sachverständigen hinsichtlich eines gerichtlich noch nicht festgestellten Mobbing Sachverhalts.

In beiden Fällen muss der Sachverständige aufgrund eigener, nicht lediglich auf das Aktenstudium beschränkter, sondern die betroffene Person einschließenden Untersuchungen unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden und sowohl unter An-

wendung des medizinischen Erfahrungswissens als auch unter Einbeziehung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu der gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkung von Mobbing begründen, warum seines Erachtens die von ihm unmittelbar selbst festgestellten oder ihm von anderen Ärzten mitgeteilten und aufgrund eigener Überzeugungsbildung als zutreffend angesehenen Befunde auf dem ihm vorgelegten Mobbing Sachverhalt beruhen oder warum dies nicht der Fall ist.

Dabei müssen sich besonders die der psychoanalytischen Schule nahestehenden Sachverständigen vor Vorfestlegungen in Acht nehmen, die auf eine nicht beweisbare Unterstellung nicht bewältigter traumatischer Primärerlebnisse gegründet und geeignet sind, das Krankheitsgeschehen noch zu verschärfen. Tunlichst zu vermeiden ist andererseits auch eine die Gutachterobjektivität überschreitende Parteinahme für ein vermeintliches Mobbingopfer. Gutachten, in denen die vorstehenden Anforderungen nicht beachtet werden, sind für die gerichtliche Entscheidungsfindung wertlos. Für ein wirkliches Mobbingopfer bewirken sie im schlimmsten Fall zu seinen Lasten sogar die Bestätigung der gerade auch bei einer für die Mobbingproblematik unaufgeschlossenen Richterbank denkbaren Vorfestlegung.

Insgesamt befindet sich der medizinische Gutachter in Zweifelsfällen bei der Herausfilterung einer mobbingbedingten Psychotraumatisierung in einer vergleichbaren Situation, wie bereits das Gericht bei der Feststellung einer mobbingbedingten Persönlichkeitsrechtsverletzung. Er muss sich einerseits – wie es *Bämayr* [9] für den therapeutischen Bereich eindrucksvoll beschrieben hat – vor opferstigmatisierenden Fehleinschätzungen hüten, andererseits aber auch durch strikte Objektivität der Gefahr sogenannter Rechts- und Begehrensneurosen bei Mobbingtrittbrettfahrern Rechnung tragen.

Literatur

- 1 Einen Überblick über die europaweit zunehmenden Mobbingstudien, Konzepte und legislatorischen Aktivitäten geben Di Martino/Hoel/Cooper in dem zur Prävention von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz veröffentlichten Report „Preventing violence and Harassment in the workplace“ der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin Stiftung), Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg 2003, abrufbar auch unter: www.eurofound.eu.int
- 2 vgl z. B.: „Zoff im Job, Psycho-Drama Mobbing“, Focus Nr. 20/2002 (Titel) S. 60–74; „Wenn der Chef zum Schwein wird“, Stern Nr. 13/2002 (Titel) S. 59–70; „Männer sind nicht vor Angriffen gefeit“, Die Welt 15. 6. 2002; „Tod eines geschätzten Mitarbeiters“, Der Spiegel Nr. 35/2001 S. 64; ARD Ratgeber Recht 2. 9. 2001; Harcèlement moral: un délit aux contours flous, Le Figaro 26./27. 5. 2001; La loi et le harcèlement moral, Le Monde 26. 5. 2001; „Tendenz zum Triezen“, Der Spiegel Nr. 20/2001 S. 66; „Mittel gegen Mobbing“, Berliner Morgenpost 21. 5. 2001 S. 25; „Mobbing kann tödlich enden“, Frankfurter Rundschau, 27. 3. 2001 S. 25; Themenabend „Mobbing – Terror am Arbeitsplatz“, arte 22. 2. 2001; „Mobbing-Krieg in der Baubehörde“, Hamburger Abendblatt 9. 2. 2001 S. 11; „Aus dem Arbeitsrecht, Mobbing bei der Arbeit“, Neue Zürcher Zeitung 15. 11. 2000; „Mobbing am Arbeitsplatz – Das Problem wächst“, Die Welt 23. 10. 2000 S. 42; „The French Disease“, Time Magazin (europ. Ausgabe) 24. 7. 2000 S. 55; „Mobbing – Heckenschützen am Arbeitsplatz“, Stern Nr. 4/2000 (Titel) S. 46, „Der Tod ist kein Beweis“, ZDF 21. 10. 2002; „Die Hoffnung stirbt zuletzt“, ARD 4. 3. 2002, um nur einen Bruchteil der ständigen europaweiten Medienpräsenz des Themas zu benennen

- 3 Meschkutat/Stackelbeck/Langenhoff Der Mobbing-Report/Eine Repräsentativstudie für die Bundesrepublik Deutschland, Verlag für neue Wissenschaft, Bremerhaven, 2002
- 4 „Mobbing und andere psychosoziale Spannungen am Arbeitsplatz in der Schweiz“, Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Bern 2002, www.seco-admin.ch/seco
- 5 Stellungnahme der parlamentarischen Staatssekretärin des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung Mascher im Bundesarbeitsblatt; Bundesarbeitsblatt 7–8/2002, 17
- 6 Di Martino/Hoel/Cooper Report der Dublin-Stiftung S. 4; Chappell/Di Martino, ILO-Report S. 11, 12; ähnlich Bämayer in Dt. Ärzteblatt 2001, S. 1812: Mobbing ist pure Gewalt, die jeden unabhängig von der prämonibiden Persönlichkeit treffen kann. Auch die Kommission der EG nennt Mobbing in einem Zug mit der Gewalt am Arbeitsplatz (Mitteilung der Kommission KOM (2002) 118 vom 11. 3. 2002 S. 14 und 15)
- 7 Leymann Mobbing – Psychoterror am Arbeitsplatz und wie man sich dagegen wehren kann, 11. Aufl., Reinbek 2000, S. 108 ff.; Leymann/Gustavson Mobbing at Work and the Development of Post-Traumatic Stress Disorders, in European Journal of Work and Organizational Psychology Nr. 2 1996 (Mobbing and Victimization at Work) S. 251–276
- 8 Deutscher Ärztetag 1997, Entschlüsseungen zum TOP V: Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer, Deutsches Ärzteblatt 1997 Nr. 24, A-1659
- 9 Fischer/Riedesser Lehrbuch der Psychotraumatologie, 2. Aufl., München/Basel 1999, S. 331 ff.; Groeblichhoff/Becker A Case Study of Mobbing and the Clinical Treatment of Mobbing Victims, European Journal of Work and Organizational Psychology, 1996, 5 (2) S. 277 ff.; Bämayer Deutsches Ärzteblatt 2001 S. A 1811 ff. (insbesondere auch mit der Warnung einer auf Opferbeschuldigung hinauslaufenden Überstülpung von „Neurosenknow-how“ bei Psychotraumatisierten und schuldzuweisenden Fehldiagnosen); Levartz/Hefer Rheinisches Ärzteblatt 8/2000 S. 17 ff.; Ludwig/Klingmüller Rheinisches Ärzteblatt 8/1999, 18 ff.
- 10 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in FACTS (Factsheet) Nr. 23 „Mobbing“ (<http://agency.osha.eu.int>)
- 11 Däubler BB 1995, 1348
- 12 Thüringer LAG – 5 Sa 102/00 – NZA-RR 2001, 577 und – 5 Sa 403/00 – NZA-RR 2001, 347; LAG Baden Württemberg – 5 Sa 72/01 – Der Personalrat 2002, 9; LAG Rheinland-Pfalz – 6 Sa 415/01 – NZA-RR 2002, 121
- 13 vgl. z. B.: Aigner BB 2001, 1354 ff.; Becker in Kittner/Zwanziger Arbeitsrecht, § 73 Rn 80 ff.; Braun RIA 2002, 209 ff.; ders. DÖD 2002, 265 ff.; DLW-Dörner Rn. 2306 ff.; ErfK-Preis § 611 BGB Rn. 7765; Gamerschlag/Perband VersR 2002, 287 ff.; Hänsch in Berscheid/Kunz/Brand, Praxis ArbR, Teil 3, Rn. 906-956; Henssler/Hartmann, EWiR 2001, 951, 952 (§ 1004 BGB 2/01); Kossens in HwB AR, Nr. 1345; Rieble/Klumpp FA 2002, 307 ff.; Ruberg ArbuR 2002, 201 ff.; Schmalenberg in Tschöpe, Arbeitsrecht Teil 2 A Rn. 203, 737a, 765–766; Smutny/Hopf DRdA (Österreich) 2003, 110 ff; Wittinger/Hermann ZBR 2002, 337 ff.; Wolmerath Der Personalrat 2001, 532 ff.
- 14 LAG Bremen Urteil vom 17. 10. 2002, NZA-RR 2003, 234; LAG Hamm Urteil vom 25. 6. 2002, NZA-RR 2003, 8; LAG Schleswig-Holstein Urteil vom 19. 3. 2002, NZA-RR 2002, 457; ArbG Berlin Urteil vom 8. 3. 2002 – 40 Ca 5746/01 – (n.v.); LAG Berlin Urteil vom 23. 10. 2001 – 3 Sa 2629/00 – (n.v.); Hessisches LAG Urteil vom 24. 8. 2001 – 14 Sa 1396/00 – (n.v.); LAG Bremen Urteil vom 30. 5. 2001 – 2 Sa 78/01 – (n.v.)
- 15 BVerwG Urteil vom 11. 6. 2002, NVwZ-RR 2002, 851 (Im Streitfall wertete das BVerwG den Umstand, dass ein Bundeswehrosoldat Opfer von Mobbingangriffen war, als Milderungsgrund für eigene nachfolgende begangene Demütigungen von Untergebenen); BGH-Urteil vom 1. 8. 2002, NJW 2002, 3172 (Mobbing als systematisch und fortgesetztes Beleidigen, Schikanieren und Diskriminieren eines Untergebenen; Eintritt der Staatshaftung, wenn Polizeibeamte von Vorgesetzten gemobbt werden. Im Streitfall ging es um den die Vorlage für die in Fn. 1 genannten Fernsehverfilmungen bildenden Fall der von ihrem Vorgesetzten in den Suizid gemobbt Polizeibeamtin Sylvia Braun)
- 16 BAG Beschluss vom 15. 1. 1997, NZA 1997, 781 (Mobbing als systematisches Anfeinden, Schikanieren und Diskriminieren von Arbeitnehmern untereinander oder durch Vorgesetzte); BSG-Urteil vom 14. 2. 2001, NJW 2001, 3213 (Mobbing als ein sich über längere Zeit hinziehender Konflikt zwischen dem Opfer und Personen seines gesellschaftlichen Umfeldes, in dessen Verlauf das Opfer verbal attackiert, in seinen Möglichkeiten zur Kommunikation eingeschränkt und in seinem Ansehen herabgesetzt wird)
- 17 zum Ablauf und Inhalt der Prüfung wie auch zu den im vorliegenden Zusammenhang nicht in allen Details darstellbaren Grundprinzipien des gerichtlichen Mobbingschutzes; ausführlich Wickler in Conseriu/Hänsch/Schwan/Wickler, Handbuch Mobbing – Rechtsschutz (HMR), C.F.Müller Verlag, Heidelberg 2004 Teil 2 Rn 38–85